



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
DER STAATSSSEKRETÄR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Kindertageseinrichtungen, die Träger der  
Kindertageseinrichtungen und die Einrich-  
tungen der Kindertagespflege  
in Baden-Württemberg

Stuttgart 11.04.2022

Aktenzeichen 41 - 6930.0/1703  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

KVJS

Kommunale Landesverbände

Trägerverbände

Landesverband der Kindertagespflege

 **Informationen zur Corona-Verordnung Kita und Ausblick auf die Zeit ab dem  
14. April 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ablauf des 13. April 2022 tritt die Corona-Verordnung Kita (CoronaVO Kita) außer Kraft und verliert damit ihre Gültigkeit. Das bedeutet insbesondere, dass die Testpflicht, wie sie aktuell noch in der CoronaVO Kita geregelt ist, ab dem 14. April 2022 entfällt. Dies entspricht der Teststrategie des Landes, die im Wesentlichen das Auslaufen der Testpflicht, auch an Schulen sowie Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege- stellen ab diesem Zeitpunkt vorsieht. Der Zugang zur Kindertageseinrichtung oder Kin- dertagespflegestelle ist daher ab dem 14. April 2022 wieder ohne vorherige Testung oder Testnachweis möglich.

Mit dem Außerkrafttreten der CoronaVO Kita entfallen formal auch die in § 1 Absatz 2 enthaltenen Empfehlungen (z.B. zum Lüften, Tragen einer Maske usw.). Nach wie vor ist es aber wichtig, dass bezogen auf die Pandemiesituation umsichtig und verantwort-

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • [poststelle@km.kv.bwl.de](mailto:poststelle@km.kv.bwl.de)  
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)  
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage  
[www.km-bw.de](http://www.km-bw.de) • [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)

lich gehandelt wird. Die Empfehlungen gelten daher weiter fort und ergeben sich allgemein auch aus § 2 der Corona-Verordnung des Landes, wonach die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, eine ausreichende Hygiene, das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) in öffentlich zugänglichen geschlossenen Innenräumen und das regelmäßige Belüften von geschlossenen Räumen generell empfohlen werden.

Auf Bundesebene beschlossene Änderungen zur Absonderungspflicht werden gegebenenfalls auf Landesebene durch Änderungen der Corona-Verordnung beziehungsweise der Corona-Verordnung Absonderung umgesetzt. In welchem Umfang hier entsprechende Anpassungen für die Zeit ab dem 1. Mai 2022 zu erfolgen haben, wird von den verantwortlichen Stellen im Land unter Beachtung der pandemischen Entwicklung und der dann geltenden bundesrechtlichen Vorgaben geprüft.

Mit freundlichen Grüßen



Volker Schebesta MdL